

SATZUNG

zum Schutz des Landschaftsbestandteiles "Fuhrenfeld" im Stadtteil Beinhorn

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 24.6.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landschaftsbestandteil "Fuhrenfeld" im Stadtteil Beinhorn mit einer Größe von ca. 0,5 ha wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flächen:

Flurstück 23, Flur 3, Gemarkung Beinhorn und eine Teilfläche des Flurstückes 22, Flur 3, Gemarkung Beinhorn.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil belebt und gliedert das Landschaftsbild, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei und verbessert das Kleinklima.

Als Schutzzweck ist besonders hervorzuheben

- die Erhaltung des Baumbestandes
- die Sicherung und Entwicklung des Tümpels im Schutzgebiet.

§ 3

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind nachfolgend aufgeführte Handlungen verboten:

- a) Die Veränderung oder Beseitigung von Sträuchern, Bäumen oder Gehölzen.
- b) Abfälle, Schutt oder Abraum aller Art abzulagern.
- c) Das Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen.
- d) Die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen.
- e) Wege anzulegen.

- f) Anpflanzungen von nicht standortgerechten oder nicht heimischen Gehölzen vorzunehmen.
 - g) Den vorhandenen Tümpel zu beseitigen oder zu verändern.
 - h) Die Entnahme oder sonstige Schädigung der im Bereich des Tümpels stehenden Pflanzen.
- (2) Keinen Beschränkungen unterliegen die bisher rechtmäßigen Nutzungen, insbesondere
- die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 4

Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfalle eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit dem Schutzzweck dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
- b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern .

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Wer eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, hat die hierdurch eintretenden Beeinträchtigungen auf Verlangen der Stadt durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen. Insbesondere kann er verpflichtet werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt zur Pflege oder zur Entwicklung der geschützten Teile von Natur und Landschaft zu dulden.
- (2) Auf Antrag kann die Stadt gestatten, dass diese Maßnahmen auch vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2556,46 € geahndet werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Burgdorf, den 24. Juni 1987

STADT BURG DORF

(Alfred Ziemba)
Bürgermeister

(Horst Bindseil)
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 27 vom 09.07.1987.